



16. Oktober 2020

369. Newsletter*

Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

Information zur Pädagogischen Qualitätsbegleitung in Bayern

Versand eines Infopakets an alle staatlich geförderten

Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Pädagogische Qualitätsbegleitung (PQB) ist ein eigenständiges und trägerübergreifendes Beratungs- und Coachingangebot für Kindertageseinrichtungen in Bayern. Als freiwilliges und kostenfreies Angebot des Freistaats wurde PQB im Rahmen eines vierjährigen Modellversuchs erprobt und durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik (IFP) wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Auf der Grundlage einer Richtlinienförderung und einer entsprechend weiterentwickelten Konzeption ist seit 1. April 2020 die Teilnahme auch für **neue** interessierte Kindertageseinrichtungen im Rahmen vorhandener Kapazitäten möglich.

PQB hat den **Auftrag**, bayerische Kindertageseinrichtungen bei der Weiterentwicklung ihrer pädagogischen Qualität im Bereich der Interaktionsqualität zu begleiten. PQB besitzt ein klar definiertes **Profil**, das frei von Fach- und Dienstaufsicht ist und sich klar von den anderen Unterstützungssystemen, insbesondere von Fachberatung, Fortbildung und Supervision, unterscheidet. **Leitziel** des PQB-Angebots ist, dass PQB, Leitung und Team gemeinsam mit Hilfe des PQB-Qualitätskompasses (Beobachtungs- und Reflexionsinstrument) auf die Interaktionsqualität der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung schauen, diese reflektieren und darauf aufbauend Veränderungs- und Entwicklungsprozesse anstoßen.

- PQB ist konzipiert als Inhouse-Coaching und zielgerichtete Beratung, die an Leitung **und** Team gerichtet ist.
- Die Inanspruchnahme von PQB ist freiwillig, kostenfrei und zeitlich befristet auf mind. 12 Monate bis max. 18 Monate. Eine wiederholte Inanspruchnahme ist nach einer einjährigen Pause zwischen den verschiedenen Beratungsprozessen möglich.

Die **Inanspruchnahme von PQB** erfordert – ab Oktober 2020 – eine **Antragstellung** seitens der Kindertageseinrichtung.

Aktuell empfehlen wir, vor der Antragstellung das Angebot der **Antragsberatung** zu nutzen durch eine vor Ort tätige PQB oder durch das IFP unter pqb_info@ifp.bayern.de.

Nachfolgend finden Sie eine Schritt-für-Schritt-Anleitung für die Antragstellung:

1. Öffnen Sie über folgenden Link <https://www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/pqb.php> die IFP-Homepage und füllen Sie dort den Online-Antragsbogen direkt aus.
2. Im Rahmen der Antragsstellung von PQB muss bereits angegeben werden, zu welchem Thema von Interaktionsqualität Ihre Einrichtung PQB in Anspruch nehmen möchte. Grundlage hierfür ist der [PQB-Qualitätskompass](#).
3. Wählen Sie eine PQB in Ihrer Region aus, die Ihren Antrag erhalten soll. Auf der IFP-Homepage ist eine [Liste aller PQB](#) geordnet nach Regierungsbezirken und Einsatzgebieten hinterlegt.
4. Nachdem Sie den Antrag erfolgreich versendet haben, erhalten sowohl die PQB als auch Ihre Einrichtung eine Eingangsbestätigungsmail mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen.

Versand eines PQB-Infopakets an alle bayerischen Kindertageseinrichtungen

Um das PQB-Angebot in seiner weiterentwickelten Konzeption flächendeckend bekannt zu machen, erhalten alle staatlich geförderten Kindertageseinrichtungen in Bayern im Nachgang zu diesem Newsletter postalisch folgende Unterlagen:

1. PQB-Flyer
2. PQB-Qualitätskompass
3. Einstiegshilfe in den PQB-Qualitätskompass



Weitere Informationen zum PQB-Angebot finden Sie auf der Homepage des StMAS <https://www.stmas.bayern.de/kinderbetreuung/paedagogik/begleitung.php> sowie auf der Homepage des IFP <https://www.ifp.bayern.de/projekte/qualitaet/pqb.php>

**Der vorliegende Newsletter Nr. 369 wird im Anschreiben zum Versand des Qualitätskompasses, das den bayerischen Kindertageseinrichtungen in der 43./44. KW*

zugehen wird, als Newsletter Nr. 368 zur Pädagogischen Qualitätsbegleitung bezeichnet. Hierfür bitten wir um Entschuldigung und hoffen damit keine Verwirrung zu erzeugen. Die geänderte Denummerierung ist dem eilbedürftigen Druck des Newsletters zur Maskenpflicht im Hort geschuldet, der bereits am 15. Oktober 2020 verschickt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 4 – Frühkindliche Bildung und Erziehung